in Dresden aufgenommen u. von dorte
der Bürgermeister zu examiniren. Zuletzt
daß Knaben und Klein-Dorf in große Noth
so kurtz Obrigkeit sonderlich einer andern mit
Gütlich Handlung vorgebracht. Ein
andächtiges Gebet beschließt Bürger-
meister, fall nicht ein Ausschuß der
Handwerker, als Generalversammlung v.
2 Nov. 1720 anderst gut Befinden
oder daß Gütlich gefallen werde.

12

Wenn mehrere Gefälle zugleich Ihnen
der Meistbietende bleiben, soll allezeit
der am längsten Gefälle genießt, vor-
gezogen u. zuletzt der Meister nicht gehalten
werden.

13

Wer nun der in abgestorbene Witwen
und Kinder Bürgergut allenfalls Ge-
rechtigkeit hat, soll nach Angelobniß
Eyd vor der Landschaft, der Ordnung der
Stadt u. der General- und Special Visi-
tation seines Handwerks sich genau ver-
halten wollen, ohne weiteren Anstand
nach einiger Bürgermeister zu Meister
angenommen, in der Meisterschaft
eingeschrieben u. zu Gemeinen Rechten
u. Freyheiten seines Handwerks zugelassen
werden.

14

Wer Gesellen sich zur Hochzeit 2 Mahl
ordentlich einfindet u. ohne Verbrechen

der Innung ausstehet?

Wer zu Recht u. nach herrschaftl. Gesetze
Lade verpflichtet, stehet 2 Mahl ein ganz-
jährliches Aufgeblatt 4 Gr. zur Strafe
in Innung Kasse der Lade.

15.

Wer sich der Innung gemäßen Ehrlich
einig Gewerbe treiben, offenbare Lügen
u. Betrug, der vor Erhaltung gütlicher
Ordnung Streiten, sonderlich bei ge-
schehen, daß Meister über 6 Gr. anspre-

16.

Wer der ordentl. Zusammenkünfte, oder
der Obrigkeit Vorwitz u. einmütiges
Meister ordentliche zu halten, der
soll nach vier ein mäßige Strafe entrichten

17.

Bei Zusammenkünfte soll der seine Anbringen
nach der Ordnung vorbringen, der 1ste Meister,
gleichfalls vortragen u. der Innung Ge-
rechtigkeit observiren, wie auch in der
Rede ablassen, älteren Meister den
jüngeren mit Gleichheit u. Höflichkeit
begegnen u. dabei sonder u. ungestümes
Vorgehen Mein Gemüth zu Aufgeblasen
geben, aber auch der jüngeren der älteren
gebührende Achtung vor-
meiden u. sich höflich erzeigen.

Zänkereyen, einander Rede, Hoff-
nung u. Neuerung, Widerspenstigkeit gegen Obrig-
keit. Befehle von Obrigkeit zu be-
kommen u. ohne Zeugnuß u. Vor-